

Frankfurt (Oder) im Hinblick auf bevorstehende Plenartagungen des Obersten Gerichts eigene Plenartagungen zu den vorgesehenen Problemen durchführen.

Diese Gerichte leisteten damit einen wertvollen Beitrag zur Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und schufen sich gleichzeitig eine gute Grundlage für ihre eigene weitere Arbeit.

Um nicht mißverstanden zu werden: Natürlich ist es richtig, daß Plenartagungen des Obersten Gerichts hinterher ausgewertet werden, aber die Bezirksgerichte sollten bei geeigneten Themen bereit vorher einen qualifizierten Beitrag zur Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts leisten.

Die Beachtung der zentral festgelegten Hauptaufgaben verhindert also Vielgeschäftigkeit. Ist die Planung der Arbeit gesichert, dann kann das Präsidium sinnvoll und zielstrebig die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle seiner Plenartagungen einsetzen. Gegenwärtig ist es so, daß viel Kraft zur Vorbereitung von Plenartagungen aufgewandt wird, aber die Kontrolle der Beschlüsse nicht genügend gewährleistet ist. Die Präsidien der Bezirksgerichte sollten deshalb zu wichtigen Problemen nach einem gewissen Zeitablauf ein neues Plenum durchführen, auf dem kontrolliert wird, wie die Beschlüsse des früheren Plenums verwirklicht wurden.

Zur Tätigkeit der Inspektionsgruppe

Da sich die Leitung der Rechtsprechung durch das Präsidium auf die Lösung von Grundfragen konzentriert, ist damit auch das Feld für die Tätigkeit der Inspektionsgruppe als des operativen Instruments des Präsidiums abgesteckt. Vielfach werden aber der Inspektionsgruppe Aufgaben übertragen, die sie schon vom Umfang her nicht bewältigen kann, wie das z. B. beim Bezirksgericht Leipzig im IV. Quartal 1964 der Fall war. Das zeigt, daß auch die Tätigkeit des Präsidiums nicht auf Hauptfragen der Leitung der Rechtsprechung gerichtet war.

Verschiedentlich ist die Frage gestellt worden, ob die Inspektionsgruppe auch die Arbeit der Senate des Bezirksgerichts kontrollieren darf und soll. Die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts Leipzig z. B. ist der Meinung, daß die Ordnung über die Arbeitsweise der Bezirks- und Kreisgerichte vom 13. August 1964 entgegen dem Rechtspflegeerlaß ihren Aktionsradius einschränke, weil sich ihre Tätigkeit danach nur auf die Kreisgerichte, nicht aber auf die Senate erstrecken dürfe. § 32 Abs. 3 GVG legt aber die Aufgabenstellung der Inspektionsgruppe eindeutig fest: „Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird beim Präsidium des Bezirksgerichts eine Inspektionsgruppe gebildet.“

Wollte man der Inspektionsgruppe die Befugnis einräumen, auch die Rechtsprechung der Senate zu überprüfen, so würde dadurch die Verantwortlichkeit der Senatsvorsitzenden gegenüber dem Präsidium eingeschränkt und die Stellung der Inspektionsgruppe unzulässig ausgebaut.

Offenbar entspringt die falsche Auffassung des Bezirksgerichts Leipzig der Praxis, zur Vorbereitung von Plenartagungen vornehmlich die Inspektionsgruppe einzusetzen. Weil dabei auch die Rechtsprechung des Bezirksgerichts mit einzuschätzen ist, wird dies einfach der Inspektionsgruppe übertragen. In Wirklichkeit schaltet damit aber das Präsidium als das für die Vorbereitung von Plenartagungen verantwortliche Leitungsorgan die eigenverantwortliche Mitwirkung des zuständigen Fachsenats aus.

Die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts Leipzig untersucht gemeinsam mit Mitarbeitern aus den Sena-

ten in Abständen von vier bis sechs Wochen jeweils ein Kreisgericht. Einmal überprüft die Inspektionsgruppe die Strafrechtsprechung, während Richter aus den Zivilsenaten sämtliche Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren untersuchen; beim nächsten Einsatz sind die Mitarbeiter der Inspektionsgruppe für die Kontrolle aller Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen und die Strafrichter für die Einschätzung aller Strafverfahren verantwortlich.

Ohne Zweifel wird dabei eine sehr umfangreiche Arbeit geleistet. Dennoch handelt es sich bei dieser Art von Überprüfung um Revisionen alten Stils, um eine Inventur der gerichtlichen Verfahren, aus der sich keine Möglichkeit für die Qualifizierung der Leitung der Rechtsprechung durch das Präsidium ergeben. Es wäre auch völlig falsch, wollte sich das Präsidium mit der Erörterung von Mängeln einzelner Verfahren der Kreisgerichte verzetteln.

Natürlich muß das Bezirksgericht den Kreisgerichten auch in Einzelfragen konkrete Anleitung geben; aber das muß durch die zuständigen Fachsenate geschehen.

Der Einsatz der Inspektionsgruppe hingegen muß auf andere Fragen konzentriert werden: auf die strikte Durchsetzung und Kontrolle von Leitungsdokumenten des Bezirksgerichts und des Obersten Gerichts, auf die Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit, auf die Unterstützung bei der Herstellung enger Beziehungen der Kreisgerichte zu anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen. Dieser Einsatz der Inspektionsgruppe muß zugleich auch Grundlage für den weiteren Ausbau einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sein.

Zur Leitung der Rechtsprechung durch die Senate der Bezirksgerichte

Das Präsidium des Bezirksgerichts kann seine Aufgabe nur erfolgreich lösen, wenn es auf der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Senate aufbaut und deren Erfahrungen zielgerichtet für die Leitung der Rechtsprechung nutzbar macht. Während sich die Leitungstätigkeit des Präsidiums auf die Lösung von Grundfragen der Rechtsprechung konzentrieren muß, besteht die Spezifik des Senats darin, seine Rechtsprechung im Einzelfall mit der Leitung der Rechtsprechung auf seinem Sachgebiet zu verbinden. Es geht also darum, den sich im Einzelfall zeigenden Widerspruch und die Wege zu seiner Lösung ganz allgemein für die Leitung der Rechtsprechung zu nutzen. Der Senat als Leitungsorgan auf einem bestimmten Sachgebiet darf sich dabei nicht auf die ihm im Instanzenzug bekannt werdenden Verfahren beschränken. Er muß vielmehr andere Methoden entwickeln, z. B. analytische Untersuchungen der Arbeit der Kreisgerichte an Ort und Stelle, Erörterungen bestimmter Probleme in Richterbesprechungen, Konsultationen mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, mit deren Hilfe er sich einen Überblick über den Stand der Entwicklung der Rechtsprechung verschafft und durch deren Kenntnis er erst in die Lage versetzt wird, in der Entscheidung des Einzelfalles zugleich ein Dokument für die Anleitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu erlassen.

Untersuchungen des 2. Strafsenats des Obersten Gerichts im Bezirk Halle haben jedoch ergeben, daß die Tätigkeit der Senate hier noch nicht nach diesen Prinzipien ausgerichtet ist. Es mangelt an eigenen analytischen Untersuchungen und folglich an einer umfassenden Kenntnis der sich auf dem jeweiligen Sachgebiet ergebenden Probleme der Rechtsprechung, so daß eine Reihe durchaus richtig praktizierter Arbeitsmethoden zur Anleitung der Kreisgerichte (Beratungen mit Richtern zu bestimmten Problemen, Anleitung bei kompli-